

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für folgende Maßnahmen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Rad- und Gehwege
5. Park- und Abstellflächen
6. Grünanlagen
7. Beleuchtungsanlagen
8. Straßenentwässerungsanlagen
9. Rinnen- und Randsteine
10. Böschungen, Schutz- und Stützmauern

§ 8

Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 6), wird die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermines,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeinde Böhne kann im Einzelfall mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, dass der Beitrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierzu soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend per 16.03.1998 in Kraft. Die Satzung vom 13.03.1997 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Böhne, den 08.09.1999

Adelheid Peschke
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

H.-J. Lünser
Amtdirektor

Bekanntmachung

Ansprechpartner zu allen Fragen des Wassersportes ist
Polizeihauptmeister
Werner Schmidt,
Revierpolizist der Wasserschutzpolizei.

Erreichbarkeit:

WSP Wache Rathenow
Am Stadthof 1A
14712 Rathenow
Tel.: 03385/55 02 80
Fax: 03385/550280

Zuständigkeitsbereich:

- Untere-Havel-Wasserstraße, km 82 bis km 117
- Hohennauener Wasserstraße
- Rathenower Havel mit Stadtkanal
- Gülper Havel
- Dossespeicher -Untersee

Impressum:

Herausgeber: Die Amtdirektoren der Ämter Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow und Nennhausen.

Koordination: Pressestelle des Amtes Rathenow.

Satz: Eigensatz der Ämter.

Druck: Druckerei Reinhard Enge, 14715 Spaatz.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet. Bestellungen über die territorial zuständigen Ämter. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Ämter. Alle im Amtsblatt der Ämter Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow und Nennhausen veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten der zuständigen Ämter eingesehen werden.

AMTSBLATT

für die Ämter

Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow, Nennhausen

Jahrgang 6

Rathenow, den 14. Oktober 1999

Nr. 12

Stadt Rathenow**Bekanntmachung**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.1999 Seite 139

Drucksache 106/99

Beitritt zur "Interessengemeinschaft Kompetenzzentrum Optik Rathenow e.V." Seite 139

Drucksache 094/99

Vorausleistungsbescheidung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbaul. Maßnahmen in der Genthiner Straße Seite 139

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 020 "Innenstadtbereich" Seite 140

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 024 "Am Stadtkanal" Seite 141

Amt Rathenow**Drucksache 01/99**

Satzung der Gemeinde Semlin über die Erhebung einer Hundesteuer Seite 142

Drucksache 03/99

Satzung der Gemeinde Böhne über die Erhebung einer Hundesteuer Seite 144

Drucksache 04/99

Satzung der Gemeinde Steckelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer Seite 147

Drucksache 07/99

Satzung der Gemeinde Grütz über die Erhebung einer Hundesteuer Seite 149

Hauptsatzung

der Gemeinde Götlin Seite 152

Satzung

der Gemeinde Böhne über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Seite 154

Bekanntmachung

Ansprechpartner zu allen Fragen des Wassersportes Seite 157

STADT RATHENOW - DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.09.1999 u. a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 106/99

Beitritt zur Interessengemeinschaft Kompetenzzentrum Optik Rathenow e.V.

Drucksache 105/99

Genehmigung von Tonbandaufzeichnungen

Drucksache 094/99

Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Genthiner Straße

Drucksache 096/99

Auslegung des geänderten Bebauungsplanes 006 „Kiebitzsteig“

Drucksache 113/99

Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Genthiner Straße

Drucksache 097/99

Auslegung des geänderten Vorhaben- und Erschließungsplanes „Genthiner Straße“

Drucksache 099/99

Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen und Bedenken der Bürger

Drucksache 104/99

Auslegungsbeschluss für den Planentwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht

Drucksache 112/99

Ablehnung zur Änderung (Umwandlung) des Gebietes B-Plan Nr. 010 „Lange Pannen“ vom Gewerbe- in ein Mischgebiet

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 082/99

Grundstücksverkauf in Rathenow, Große Burgstraße, Flur 23 Flurstück 92/15

Drucksache 092/99

Ankauf eines Grundstückes in Rathenow, Flur 23 Flurstück 87/39

Drucksache 093/99

Verkauf eines Grundstückes in Rathenow, Flur 18 Flurstück 141/3, Semliner Str.

Drucksache 100/99

Grundstücksverkauf Rathenow, Flur 32 Flurstücke 265/23 tlw. und 259/3 tlw.

Drucksache 102/99

Bestellung eines Erbbaurechtes in Ferchesar, Flur 26 Flurstück 4/7

Drucksache 108/99

Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet Süd, Grünaer Fenn, Flur 46, Flurstücke 59/42 und 59/43

Drucksache 111/99

Verkauf des Grundstückes Goethestraße, Flur 26 Flurstück 78

Drucksache 121/99

Aufhebung des Beschlusses DS 199/98
Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld, Flur 46 Flurstück 8/5

Drucksache 107/99

Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld, An den Flugzeughallen 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21

Drucksache 122/99

Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Grünaer Fenn, Flur 46 Flurstück 59/9 tlw.

Drucksache 126/99

Aufhebung der Beschlüsse DS 171/98 und DS 044/99
Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld

Drucksache 125/99

Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld, „Am Heidefeld 4“

Drucksache 128/99

Aufhebung des Beschlusses DS 053/99
Grundstücksverkauf im Heidefeld „An den Flugzeughallen 1“

Drucksache 127/99

Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld „An den Flugzeughallen 1“ tlw.

Drucksache 129/99

Grundstückstausch Gewerbegebiet Heidefeld
Flur 46, Flurstück 12 gegen Flur 46, Flurstück 8/15 tlw.

Rathenow, den 27.09.1999

Lünser
Bürgermeister

Drucksache 106/99

Betreff: Beitritt zur „Interessengemeinschaft Kompetenzzentrum Optik Rathenow e. V.“
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 05.08.1999, dass die Stadt Rathenow der „Interessengemeinschaft Kompetenzzentrum Optik Rathenow e. V.“ beitritt.

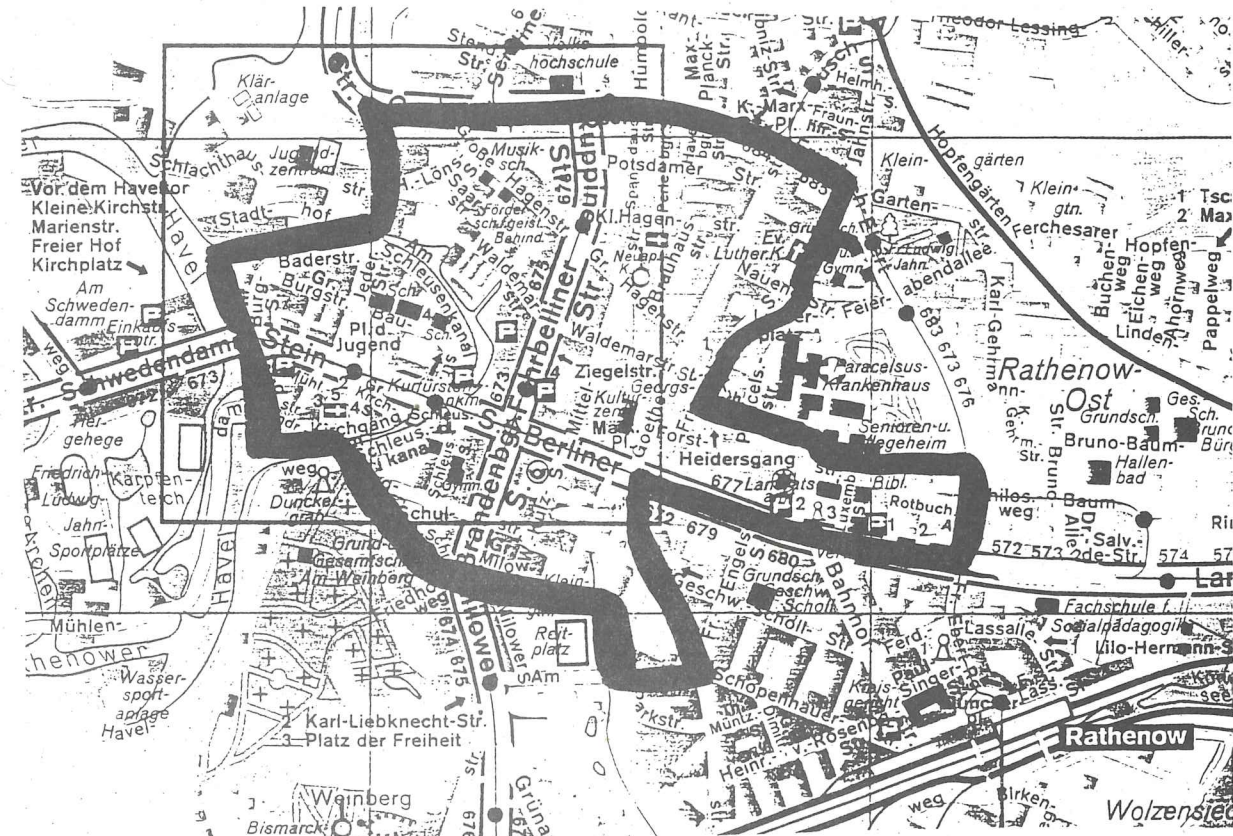
Drucksache 094/99

Betreff: Vorausleistungsbescheidung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Genthiner Straße

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Beiträge durch Vorausleistungsbescheide für straßenbauliche Maßnahmen in der Genthiner Straße in Höhe von 80 % von den Anliegern zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 16.09.1998 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Innenstadtbereich“, Plan Nr. 020, auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 29.07.1999

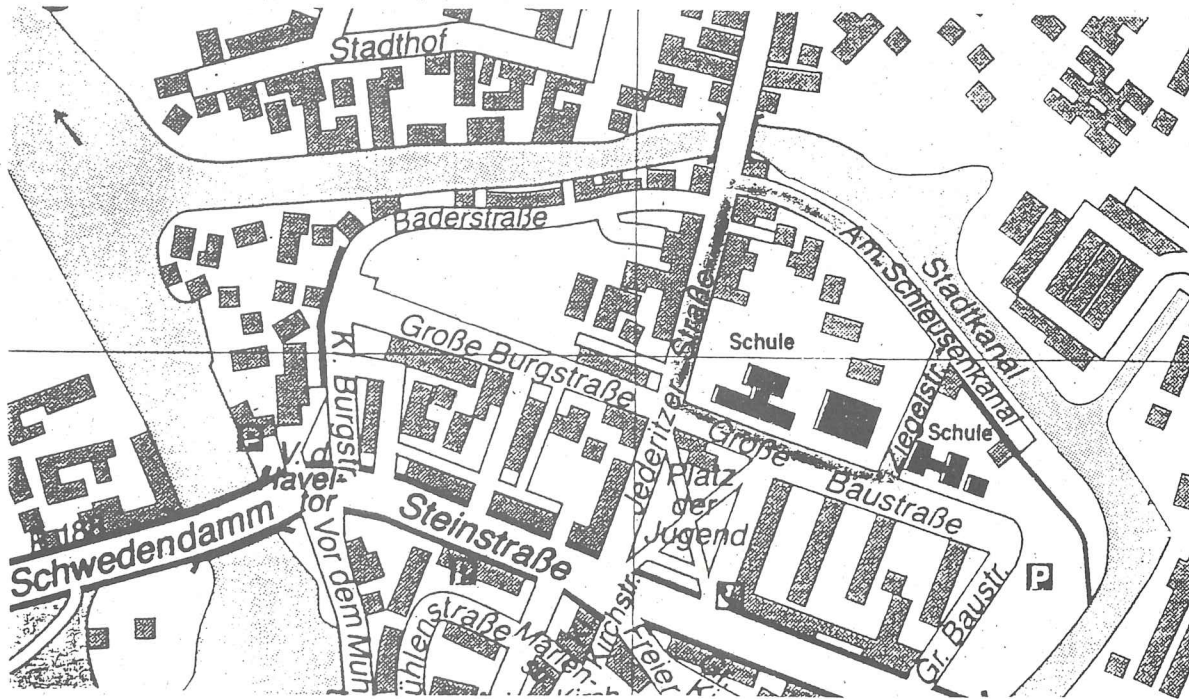
Lünser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 10.02.1999 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Am Stadtkanal - Plan Nr. 024“ auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 BauGB mit folgenden Auflagen genehmigt:

- Die Längenangaben der Baufelder 3, 4 und 5, sowie der nicht numerierten Baufelder parallel zur Jederitzer Straße und Baustraße westlich der Erschließungsstraße sind durch Maßlinien zu ergänzen.



Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung Berliner Str. 15, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 23.08.1999

P. Lünser
Lünser

Amt RATHENOW

DS 01/99

Satzung der Gemeinde Semlin über die Erhebung einer Hundesteuer

- Hundesteuersatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (GVBl. I S. 62 ff.), und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145), der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundhalterverordnung - HundehV) vom 12.06.1998 (GVBl. I S. 418) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Semlin in ihrer Sitzung am 28.01.1999 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das von natürlichen Personen zu persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund 32,- DM

b) für den zweiten Hund 64,- DM
c) für jeden weiteren Hund 128,- DM

- (2) Die Steuer beträgt jährlich für jeden gefährlichen Hund 320,- DM
- (3) Gefährliche Hunde i.S.d. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind Hunde, die als gefährliche Hunde i.S.d. § 6 Abs. 1 Hundehalterverordnung gelten.
Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen, solange nicht der Hundhalter im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:
Pit-Bull; Bandog; American Staffordshire Terrier; Staffordshire Bullterrier; Tosa Inu; Bullmastiff; Bullterrier; Dogo Argentino; Dogue de Bordeaux; Fila Brasileiro; Mastiff; Mastin Espanol; Mastino Napoletano; Rhodesian Ridgeback.
Die Regelungen der Hundehalterverordnung finden entsprechende Anwendung.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wurde (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Hunde juristischer Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden) und Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, sind generell steuerfrei.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Semlin aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.